

BGE 74 IV 127

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_IV_127

FR: ATF 74 IV 127

IT: DTF 74 IV 127

Volltext

126 Verfahren. No 32. interkantonale Zuständigkeit in Strafsachen kann nämlich nicht bloss durch Spruch der Anklagekammer (Art. 262/ 263 BStP), sondern auch durch Vereinbarung unter den Kantonen (vgl. BGE 69 IV 39) anders als gemäss den Regeln des StGB bestimmt werden, wenn die strikte Anwendung dieser Regeln ihrem Zweck zuwiderliefe, der darin besteht, eine richtige und rasche Anwendung des materiellen Strafrechts zu ermöglichen. Der Entscheid darüber, wann diese Voraussetzung für ein Abweichen von der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung im einzelnen Falle erfüllt sei, ist naturgemäss weitgehend Ermessenssache. Bleiben die Kantone bei ihren Vereinbarungen im Rahmen des Ermessens, das ihnen hienach zuerkannt werden muss, so kann die Anklagekammer in die Gerichtsstandsfrage nicht eingreifen. Der Beschuldigte und die andern zur Anrufung der Anklagekammer legitimierten Parteien können den Gerichtsstand, den die beteiligten Kantone in Abweichung vom StGB vereinbart haben, nur dann mit Erfolg bestreiten, wenn eine Ermessensüberschreitung und damit eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Anklagekammer kommt in dieser Hinsicht keine andere Stellung als dem Kassationshofe zu, der mit der Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls nur wegen Rechtsverletzung angerufen werden kann (Art. 269 Abs. 1 BStP). Es liegt im Interesse einer rasch und richtig funktionierenden Strafrechtspflege, dass über interkantonale Verständigungen in Gerichtsstandssachen nicht ohne Not hinweggeschritten wird. Im vorliegenden Falle konnten die in Frage stehenden Kantone angesichts der Zahl und der Bedeutung der im Kanton Bern begangenen Straftaten ohne Ermessensüberschreitung annehmen, die Verlegung des Gerichtsstandes in diesen Kanton werde dadurch gerechtfertigt, dass dort ausgesprochenermassen das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit des Gesuchstellers liege. Demnach erkennt die Anklagekammer: Das Gesuch wird abgewiesen. Verfahren. No 33. 127 33. Urteil des Kassationshofes vom 1. Oktober 1948 i. S. Frick und Keller gegen A. G. ftr die Neue Zürcher Zeitung. Art. 268 A. 2 BStP. Gegen prozessleitende Verfügungen ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegeben. Art. 268 A. 2 PPF. ~e poun:oi en nullite n'est pas ouvert contre des dOOISIOiS rel&tI ves a l'mstruction. Art. 268 cpv. 2 PPF. Il ricorso per cassazione non e proponibile contro le decisioni concernenti l'istruzione del processo. A. - Dr. Wilhelm Frick und Kurt Keller reichten am 15. November 1946 wegen eines am 5. November 1946 in der Neuen Zürcher Zeitung erschienenen angeblich ehrverletzenden Artikels gegen den Chefredaktor Bretscher und Gerichtsberichterstatte Dr. Grabemann Strafklage ein. Im Verlaufe der Untersuchung anerkannte Dr. Grabemann, den Artikel verfasst zu haben. Am 30. April 1948 verfügte der Untersuchungsrichter, dass die verantwortlichen Organe der Aktiengesellschaft RIMEIUES REUNIBS S. A., LAUSANNE !. I. STRAFGESETZBUCH CODE PENAL 129 34. Auszug aus dem UrteH des Kassationshofes vom 24. September 1948 i. S. Mathieu und Staatsanwaltschaft des Kantons WaVs gegen Willa und Pfammatter. Art. 27 StGB. Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieser Bestimmung. • Art. 27 OP. Conditions d'application. An. 27 OP.

Presupposti dell'applicazione di questa norme.. A. - Jules Willa und Walter Pfammatter stellten im August 1944 mit Hilfe einer mit der Schreibmaschine beschriebenen Matrize rund zweihundert Exemplare einer 47 Seiten starken Broschüre her, die ein im Auftrage des Walliser Staatsrates. abgegebenes Gutachten zweier Sachverständiger aus dem Jahre 1942 über die Gemeindefinanzrechnungen von Leuk wiedergibt, auf Seite 6 in einem von Willa und Pfammatter beigefügten Satze die Behauptung aufstellt, gemäss Bericht der Treuhänder Revision in Luzern für die Jahre 1924 bis 1938 seien in den Gemeindefinanzrechnungen Differenzen von Fr. 88,346.64 vorhanden, und auf den Seiten 46 und 47 einige ebenfalls von Willa und Pfammatter verfasste kritische Bemerkungen zur Finanzverwaltung der Gemeinde Leuk enthält. Willa, Pfammatter und andere Personen verteilten die Broschüre vor Ende 1944 in Leuk und Umgebung als Mittel in einem Wahlkampf, wobei sie den Empfängern erklärten, wenn sie als Gegenleistung Fr. 2.- für die Parteikasse geben wollten, sei es recht. B. - Am 1. März 1945 verlangte Othmar Mathieu, Gemeindepräsident von Leuk, die Bestrafung Willas und Pfammatters wegen Ehrverletzung. Nach seinem Ableben hielten seine Erben die Klage aufrecht. 9 AS '14 IV - 1948

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.